



8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“, OT Niedersfeld, Stadt Winterberg

Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Auftraggeber:	[REDACTED]
Lage des Vorhabens:	Gemarkung Niedersfeld, Flur 8, Flurstück 33, 355 Stadt Winterberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage der Änderungsbereiche (rote Markierungen) auf Grundlage der Topografischen Karte	
Luftbild der Änderungsbereiche (rote Umrandungen)	

<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Durch die 8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anbau an einer bestehenden Halle sowie den Neubau von Garagen geschaffen werden. Die ehemals als Indoorspielplatz genutzte Halle im Änderungsbereich 1 soll für die aktuelle Nutzung als LEGO-Aktivmuseum um einen Anbau der als Lager genutzt werden kann erweitert werden. Im Änderungsbereich 2 sollen darüber hinaus auf einer bereits als Lagerplatz genutzten Schotterfläche Garagen entstehen.</p>
<p>Darstellung des Planungsziels</p>	
<p>Abb. 1 Geplante 8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ im Änderungsbereich 1.</p>	
<p>Abb. 2 Geplante 8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“ im Änderungsbereich 2.</p>	

<p>Fotos der Änderungsbereiche</p>		
	<p>Abb. 3 Vorhandene Halle im Änderungsbereich 1.</p>	<p>Abb. 4 Blick auf die Fläche des geplanten Anbaus der Halle.</p>
	<p>Abb. 5 Terrasse im Bereich des geplanten Anbaus.</p>	<p>Abb. 6 Kartbahn nördlich der Halle.</p>
	<p>Abb. 7 Lagerfläche im Änderungsbereich 2.</p>	<p>Abb. 8 Blick von Norden auf die Lagerfläche.</p>
<p>Konfliktanalyse</p>	<p>Die Halle im Änderungsbereich 1 ist allenfalls geringfügig geeignet gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung am 22.03.2023 konnte keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Der Schotterfläche im Änderungsbereich 2 kommt keine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten zu.</p> <p>Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.</p>	

naturschutzrechtliche Grundlagen	X	FFH-Gebiete	X	Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete	X	§ 30-Biotope
vorhabensrelevant = X	X	Naturschutzgebiete	X	Landschaftsschutzgebiete
	X	Biotopverbundflächen		

Karte der naturschutzrechtlichen Grundlagen
(Änderungsbereiche rot umrandet)

(Quelle: LINFOS)

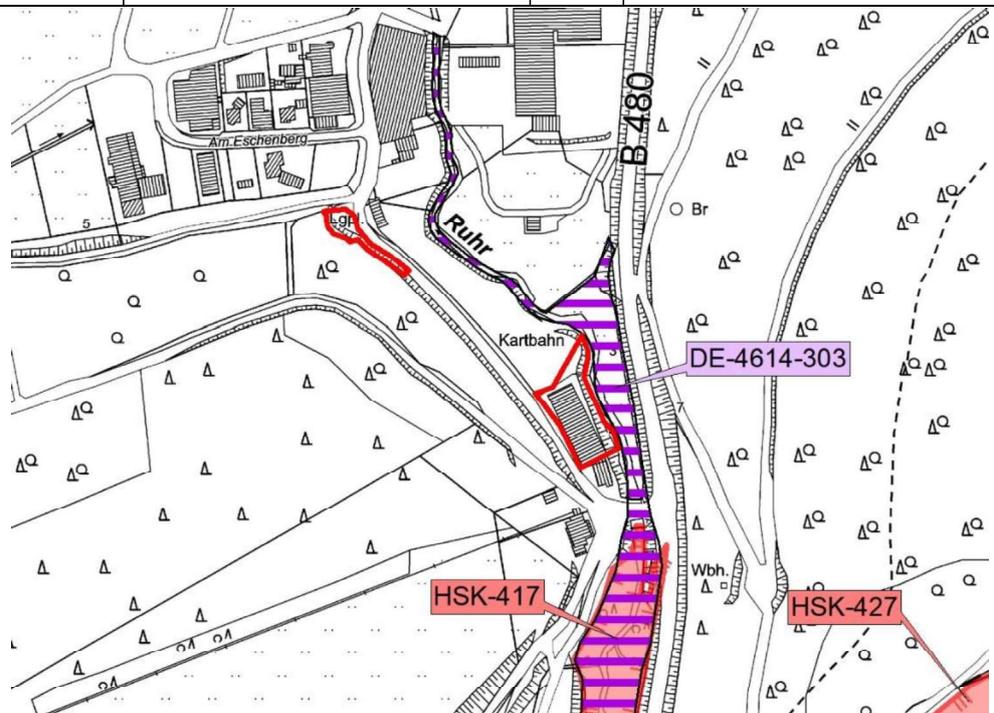


Abb. 9 Lage des FFH-Gebietes (violett schraffiert) und der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Linien).

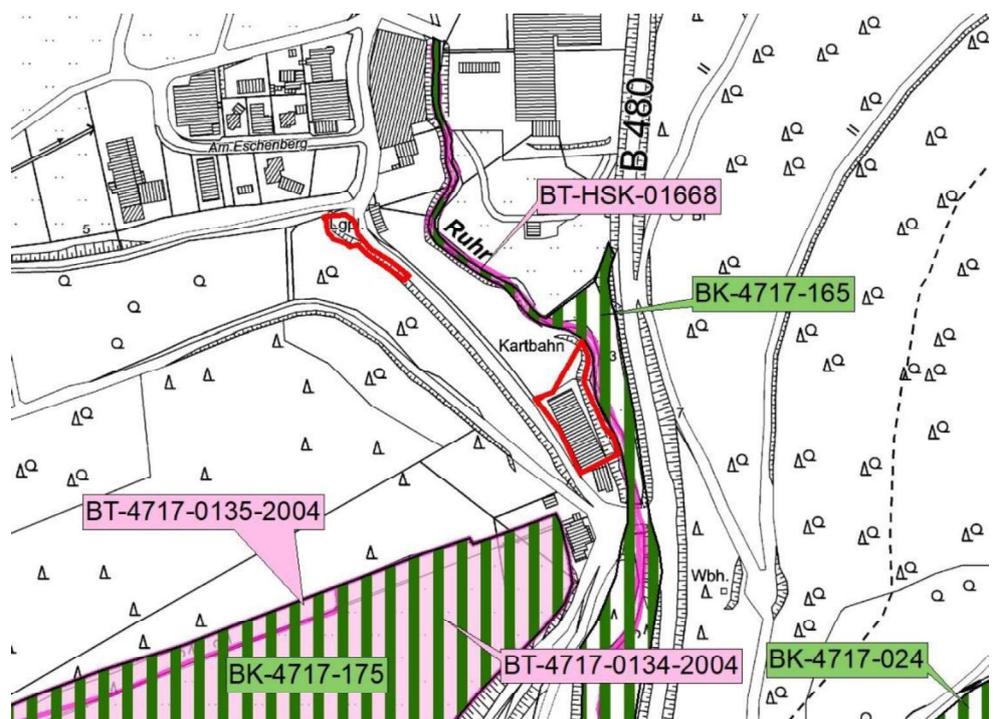


Abb. 10 Lage Biotopkatasterflächen (grün schraffiert) und der gesetzlich geschützten Biotope (rosa Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Linien).

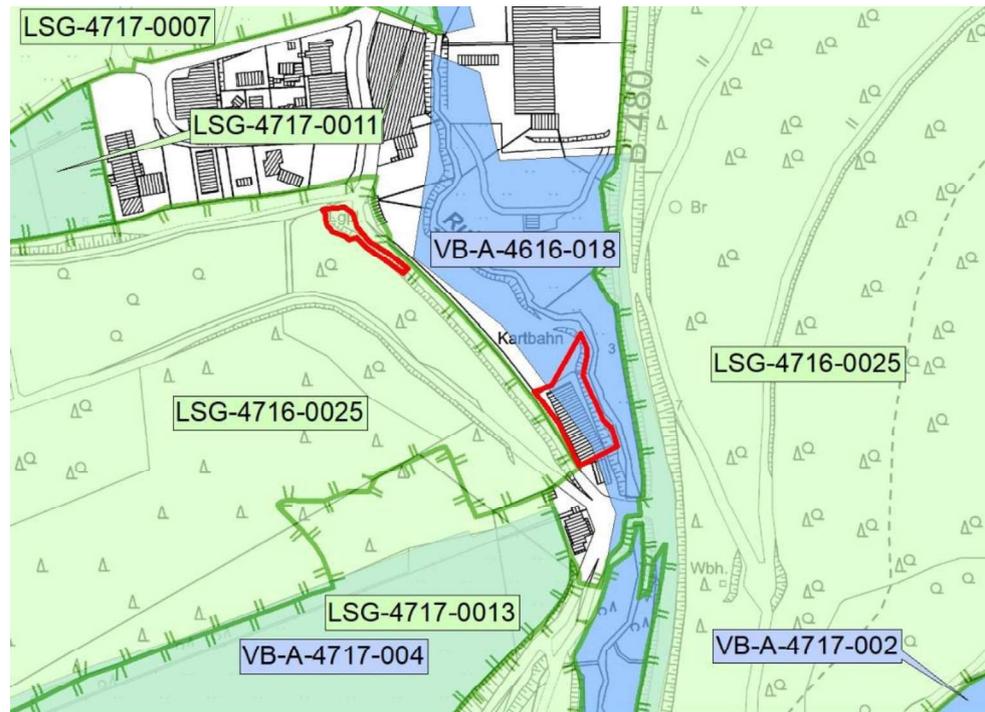


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) und der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zu den Änderungsbereichen (rote Linien).

In der Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich ein FFH-Gebiet, zwei Naturschutzgebiete, drei Biotopkatasterflächen, drei gesetzlich geschützte Biotope, vier Landschaftsschutzgebiete und drei Biotopverbundflächen. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche ist aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen sowie der Vorhabencharakteristik nicht zu erwarten.

Landschaftsplan	Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans LP Winterberg.
Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4717 (Quadrant 3) „Niedersfeld“
	Relevante Lebensraumtypen: Fließgewässer, Kleingehölze, Säume, Hochstaudenfluren und Gebäude
	Artenzahlen: 28 Vogelarten
	Konfliktarten: keine
Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten	Vögel: Am Gebäude im Änderungsbereich 1 wurde keine aktuelle oder ehemalige Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Die geschotterte Vorhabensfläche im Änderungsbereich 2 ist nicht als Brutplatz für planungsrelevante Arten geeignet. Die Fläche ist allenfalls als Nahrungsfläche von Vögeln nutzbar.



Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	
Gutachterliche Einschätzung der vorhabenspezifischen Betroffenheit.	
Betroffenheit planungsrelevanter Arten	Durch den geplanten Anbau an der vorhandenen Halle und den Neubau von Garagen auf einer Schotterfläche kommt es zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Arten.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)	
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
Vermeidungsmaßnahmen	keine
Zusammenfassende Bewertung	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ist nicht zu erwarten. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
Gutachter	Ort, Datum, Unterschrift
Lisann de Jong B. Sc. Umweltwissenschaften Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 30.03.2023 
Anhang: Gesamtprotokoll	Proj.-Nr. 1559

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Auf der Hütte / Am Eschenberg - Kartbahn Niedersfeld“

Plan-/Vorhabenträger (Name): [REDACTED] Antragstellung (Datum): _____

Durch die 8. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anbau an einer bestehenden Hall sowie den Neubau von Garagen geschaffen werden. Die ehemals als Indoorspielplatz genutzte Halle im Änderungsbereich 1 soll für die künftige Nutzung als LEGO-Aktivmuseum um einen Anbau der als Lager genutzt werden kann erweitert werden. Im Änderungsbereich 2 sollen darüber hinaus auf einer bereits als Lagerplatz ge-nutzten Schotterfläche Garagen entstehen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.